

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. März 2013
— **North Drilling/Rat**

(Rechtssache T-552/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2013/C 141/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: North Drilling Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, L. Barriola Urruticoechea und J. Iriarte Ángel)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und A. De Elera)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs zum einen des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58), soweit der Name der Antragstellerin in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16), soweit diese Verordnung die Antragstellerin betrifft

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. März 2013
— **Communicaid Group/Kommission**

(Rechtssache T-4/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen der Sprachausbildung — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und auf sonstige einstweilige Anordnungen — Verlust einer Chance — Fehlen eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens — Fehlende Dringlichkeit)

(2013/C 141/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Communicaid Group (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Brennan, Solicitor, F. Randolph, QC, und M. Gray, Barrister)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und S. Lejeune im Beistand von Rechtsanwalt P. Wytinck)

Gegenstand

Klage zum einen auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der Kommission, mit denen die von der Antragstellerin in Bezug auf mehrere Lose im Rahmen einer Ausschreibung von Rahmenverträgen über die Durchführung von Sprachkursen für das Personal der Institutionen, Organe und Agenturen der Europäischen Union mit Standort in Brüssel (Belgien) abgegebenen Angebote abgelehnt wurden, und zum anderen auf Untersagung des Abschlusses der die streitigen Lose betreffenden Verträge mit dem ausgewählten Bieter durch die Kommission

Tenor

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2013 — CMT/HABM — Camomilla (Camomilla)

(Rechtssache T-98/13)

(2013/C 141/35)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Florida und R. Florida)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Camomilla SpA (Buccinasco, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. November 2012 in der Sache R 1615/2011-1 aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des absoluten Nichtigkeitsgrund nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 aufgrund der Bösgläubigkeit der Inhaberin der Gemeinschaftsmarke bei der Anmeldung sowie des relativen Nichtigkeitsgrund nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 vorliegen;

- hilfsweise, nur wenn das Gericht der Ansicht sein sollte, dass die zusammen mit der Beschwerde der Beschwerdekammer vorgelegten Dokumente unzulässig seien und diese Dokumente für wesentlich für den Erfolg des Rechtsmittels halten sollte, die angefochtene Entscheidung wegen Nichtbeachtung des Rechts auf Anhörung und wegen Verstoßes gegen das Verteidigungsrecht aufzuheben und die Sache zur Entscheidung in der Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuweisen;
- jedenfalls dem Amt die Durchführung der Maßnahmen aufzugeben, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergeben;
- dem HABM die Kosten des vorliegenden Verfahrens und der Inhaberin der Gemeinschaftsmarke die Kosten des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Camomilla“ für Waren der Klassen 16, 18 und 24 — Gemeinschaftsmarke Nr. 269 241.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Camomilla SpA.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigklärung: Nationale Bildmarke mit dem Wortbestandteil „CAMOMILLA“ für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2013 — CMT/HABM — Camomilla (Camomilla)

(Rechtssache T-99/13)

(2013/C 141/36)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Florida und R. Florida)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Camomilla SpA (Buccinasco, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. November 2012 in der Sache R 1617/2011-1 aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des absoluten Nichtigkeitsgrunds nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 aufgrund der Bösgläubigkeit der Inhaberin der Gemeinschaftsmarke bei der Anmeldung sowie des relativen Nichtigkeitsgrunds nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 vorliegen;
- hilfsweise, nur wenn das Gericht der Ansicht sein sollte, dass die zusammen mit der Beschwerde der Beschwerdekammer vorgelegten Dokumente unzulässig seien und diese Dokumente für wesentlich für den Erfolg des Rechtsmittels halten sollte, die angefochtene Entscheidung wegen Nichtbeachtung des Rechts auf Anhörung und wegen Verstoßes gegen das Verteidigungsrecht aufzuheben und die Sache zur Entscheidung in der Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuweisen;
- jedenfalls dem Amt die Durchführung der Maßnahmen aufzugeben, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergeben;
- dem HABM die Kosten in Bezug auf das vorliegende Verfahren sowie der Inhaberin der Gemeinschaftsmarke die Kosten in Bezug auf das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Camomilla“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 16, 21, 24 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 185 196.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Camomilla SpA.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigklärung: Nationale Bildmarke mit dem Wortbestandteil „CAMOMILLA“ für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags.